

Heizkostenzuschuss der Marktgemeinde Völs 2023/2024

Richtlinie für den Heizkostenzuschuss 2023/2024

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Völs gewährt für die Heizperiode 2023/2024 nach Maßgabe der folgenden Richtlinie einen **einmaligen Zuschuss** in Höhe von **€ 80,00**.

Der Sozialsprengel Völs gewährt **zusätzlich** einen **einmaligen Beitrag** von **€ 80,00**. Somit beträgt der Heizkostenzuschuss insgesamt **€ 160,00 pro Haushalt**.

Antrags- bzw. zuschussberechtigter Personenkreis

Alle Personen mit einem aufrechten Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Völs.

Nicht antrags- bzw. zuschussberechtigt sind:

- Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung eine laufende Mindestsicherungs-/Grundversorgungsleistung beziehen
- BewohnerInnen von Wohn- und Pflegeheimen, Behinderteneinrichtungen, Schüler- und Studentenheimen

Für die Antragstellung gelten folgende Netto - Einkommensgrenzen

- € 1.100,00 pro Monat für alleinstehende Personen
- € 1.700,00 pro Monat für Ehepaare und Lebens- und Wohngemeinschaften
- € 300,00 für jede weitere Person

Bei der Ermittlung des monatlichen Einkommens sind alle Einkünfte, die den im gemeinsamen Haushalt lebenden/gemeldeten Personen zufließen, zu berücksichtigen. Die Einkommensberechnung erfolgt laut der Grundlagen des TMSG.

Das monatliche Einkommen ist ohne Anrechnung der Sonderzahlungen (13. und 14. Gehalt) zu ermitteln. Einkommen, die nur 12x jährlich bezogen werden (Unterhalt, AMS-Bezüge, Pensionsvorschuss, Kinderbetreuungsgeld), sind auf 14 Bezüge umzurechnen.

Bei der Ermittlung des monatlichen Einkommens sind nicht anzurechnen bzw. in Abzug zu bringen:

- Pflegegeldbezüge
- Familienbeihilfen
- Wohn- und Mietzinsbeihilfen
- Einkommen der minderjährigen Kinder im gemeinsamen Haushalt
- Witwengrundrenten nach dem KOVG
- Beschädigtengrundrente nach dem KOVG einschließlich der Erhöhung nach § 11 Abs. 2 und 3 KOVG
- Rentenleistungen nach dem Heimopferrentengesetz
- erhöhte Ausgleichszulagenbezüge/Ausgleichszulagenbonus

Bei der Ermittlung des monatlichen Einkommens sind in Abzug zu bringen:

- zu leistende Unterhaltszahlungen / Alimente, soweit sie gerichtlich festgelegt sind

Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen in Kopie anzuschließen:

- monatliche Einkommensnachweise aller im gemeinsamen Haushalt gemeldeter Personen
- Einkommen der volljährigen Kinder im gemeinsamen Haushalt

Die Antragsvoraussetzungen müssen jeweils zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen.

AntragstellerInnen können den einmaligen Zuschuss vom **01.02.2024** bis zum **30.04.2024** beim **Bürgerservice** der Marktgemeinde Völs beantragen.